

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 20/2017

12.05.2017

AMVSG tritt morgen Kraft

Ab dem 13. Mai können Apotheken für die Dokumentation von BtM- und T-Rezepten 2,91 Euro berechnen. Außerdem steigen die Rezepturzuschläge gemäß § 5 Absatz 3 AMPreisV jeweils um einen Euro. Für **Tees und Lösungen** bis 300 Gramm sind nun 3,50 Euro statt bisher 2,50 Euro zu taxieren, für Salben bis 200 Gramm 6,- Euro statt 5,- Euro und für Kapseln bis 12 Stück 8,- Euro statt bisher 7,- Euro. Da die Systematik zur Ermittlung der Arbeitspreise bei größeren Herstellungsmengen unverändert bleibt, ergeben sich dort als Folge weitere Erhöhungen.

Deutlich stärker wirkt die Änderung in § 5 Absatz 1 AMPreisV auf die Preise der **Rezepturarzneimittel**. Denn zusätzlich zu den Preisen für die Ausgangsstoffe, den Aufschlägen auf diese Preise und die Rezepturzuschläge („Arbeitspreise“) wird nun bei jeder Rezeptur ein Festzuschlag von 8,35 Euro fällig. Anders als bei Fertigarzneimitteln kommen keine 16 Cent für den Nacht- und Notdienstfonds dazu.

Für verschreibungspflichtige Rezepturarzneimittel gilt nun das folgende Taxierungsschema:

Summe der Einkaufspreise der Ausgangsstoffe und Packmittel (ggf. gemäß Hilfstaxe)
+ 90% Aufschlag auf die obige Summe
+ Rezepturzuschlag („Arbeitspreis“, in neuer Höhe)
+ 8,35 Euro netto Festzuschlag
= **Netto-Taxpreis**
+ 19% Mehrwertsteuer
= **Brutto-Taxpreis**

Wenn die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) die Rezeptur bezahlt, wird der gesetzliche Apothekenabschlag abgezogen, der wie bei verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln jeweils 1,77 Euro brutto (=1,49 Euro netto) beträgt. Von den 8,35 Euro netto kommen nach Abzug von 1,49 Euro netto also 6,86 Euro pro Rezeptur in der Apotheke an.

Die neue Taxierung gilt unmittelbar **für alle verschreibungspflichtigen Rezepturen, außer für parenteral anzuwendende Lösungen**, für die ein Rezepturzuschlag gemäß § 5 Absatz 6 AMPreisV festgelegt wurde. Für Zytostatikazubereitungen und andere parenteral anzuwendende Spezialrezepturen ändert sich also an der Taxierung nichts. Aufgrund vertraglicher Regeln gelten die Neuerungen auch, wenn die Arzneilieferverträge für ausnahmsweise zulasten der GKV verordnete nicht verschreibungspflichtige Rezepturen eine Taxierung nach der AMPreisV vorsehen.

Für nicht verschreibungspflichtige Rezepturen, die zur Selbstmedikation der Patienten hergestellt werden, gilt die AMPreisV dagegen ohnehin nicht. Der Apothekenleiter kann und muss selbst über die Preise entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer